

Geschäftsordnung an der Schülerversretung der Katholischen Theresienschule Berlin

Präambel

Mit dieser Ordnung soll dem Gremium der Schülerversretung an der Katholischen Theresienschule Berlin ein Leitfaden und Orientierungsplan zu festen Strukturen gegeben werden, welche eine geordnete Vertretung der Interessen der Schülerschaft gewährleisten soll.

Die Schülerversretung der Katholischen Theresienschule Berlin, kurz SV KTS, dient der Interessenvertretung der Schüler*innen und zum aktiven und eigenverantwortlichen Mitwirken nach der Schulgremien Ordnung der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (SgrO).

§ 1 Allgemeines

(1) Die Satzung gilt für die Schülerversretung der Katholischen Theresienschule, ihre Mitglieder im Amt und ihre Sitzungen und Versammlungen. Grundlage ist die Schulordnung der katholischen Theresienschule, sowie die Schulgremien Ordnung der katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Berlin (SgrO).

(2) Die Gesamtschülerversretung KTS (Gesamt KTS) besteht aus Klassensprecher*innen der Unter- und Mittelstufe, Jahrgangssprecher*innen der Oberstufe und drei Schülersprecher*innen.

(3) Ziel der Gesamt SV KTS ist es ein besseres Schulklima zu erreichen durch:

(a) Die Unterstützung der Schüler*innen in ihren Interessen

(b) Die Zusammenarbeit und den Austausch mit allen Gremien, mit denen gemeinsame Ziele erreicht werden können.

Dies gilt für die folgenden Gremien und Interessengruppen in welchen die SV vertreten ist: die Schulkonferenz und die Gesamtkonferenz.

(4) In die Schulkonferenz entsendet die Gesamt SV KTS so viele Vertreter*innen wie nach §24 der SGrO vor dem erstmaligen Zusammentritt der Schulkonferenz nach Mehrheitsprinzip in der Gesamtkonferenz beschlossen wurde.

(5) Auf der Schul- sowie der Gesamtkonferenz wird der SV ein fester Tagesordnungspunkt zugeschrieben, um das Gremium über Aktuelles aus der Schülerschaft zu informieren.

(6) Für Gremien und Konferenzen außerhalb der Schule liegt die Entscheidung zur notwendigen Teilnahme im Ermessen der Schülersprecher*innen, hierzu zählen z.B. der Bezirksschüler*innenausschuss Pankow und die Konferenz der Schulen in freier Trägerschaft des EBO.

(7) Die Schülervollversammlung kann einmal pro Halbjahr durch die Schülersprecher*innen oder einen in der Gesamt SV abgestimmten Antrag einberufen werden. Dies

ist nur in enger Absprache mit der Schulleitung möglich, kann der SV aber grundsätzlich nicht versagt werden.

(8) Zusätzlich ist es der Gesamt SV KTS gestattet, Unterarbeitsgruppen zu bilden, welche unter dem Namen SV Werkstatt zusammengefasst werden.

(9) Die Gesamt SV KTS besitzt ein Schließfach im Oberstufenraum. Dieses Schließfach darf ausschließlich von den Schulsprecher*innen geöffnet werden.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Jede Klasse wählt je zwei Klassensprecher*innen und deren Stellvertreter*innen. Jeder Jahrgang wählt bis zu drei Jahrgangssprecher*innen, das Wählen von Stellvertreter*innen der Jahrgangssprecher*innen liegt im eigenen Ermessen des Jahrgangs. Ebenfalls Teil des Gremiums sind die drei gewählten Schulsprecher*innen.

(2) Zu Gesamt SV-Versammlungen/Sitzungen sowie auf Gesamt SV-Veranstaltungen werden aus der Klasse beziehungsweise pro Jahrgang je zwei Klassensprecher*innen beziehungsweise zwei bis drei Jahrgangssprecher*innen entsendet. Diese sind stimmberechtigt. Bei Verhinderung der gewählten Klassen- oder Jahrgangssprecher geht deren Verantwortung auf die jeweiligen Stellvertreter über. Sind alle Klassen-, Jahrgangssprecher und deren Stellvertreter verhindert, ist es Aufgabe des Klassenverbandes beziehungsweise des Oberstufenjahrgangs, zwei Vertreter*innen zu bestimmen.

(3) Durch abgestimmten Antrag in der Gesamt SV KTS können zusätzlich beratende Mitglieder ernannt werden, welche das Gremium ergänzen und in ihrer Arbeit unterstützen.

(4) Beratende Mitglieder*innen haben Rederecht, sind aber bei Abstimmungen oder Wahlen nicht stimmberechtigt.

(5) In allen Angelegenheiten, für die das Gremium die Vertraulichkeit der Beratung beschlossen hat müssen beratende Mitglieder die Sitzung/Veranstaltung verlassen.

(6) Die Schulsprecher*innen sind berechtigt Referenten*innen, Lehrer*innen oder die Schulleitung einzuladen. Eingeladene Gäste nehmen die Stellung eines beratenden Mitglieds nach § 2 (4), §2(5) ein .

§ 3 Vorstand der Schülervvertretung der Katholischen Theresienschule

(1) Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Schulsprecher*innen.

(2) Die Schülersprecher*innen vertreten die Schülervvertretung nach außen und sind für die Umsetzung der Beschlüsse der Gesamt SV KTS verantwortlich. Die Schulsprecher*innen sind auch dazu berechtigt, ein Mitglied zu bevollmächtigen, diese Verantwortung zu übernehmen.

(3) Wendet sich ein/eine Schüler*in im Vertrauen an den Vorstand, ist der Vorstand nicht zur Auskunft gegenüber dem Lehrerkollegium oder der Schulleitung verpflichtet.

(4) Die Mitglieder*innen des Vorstandes werden zyklisch jeweils auf 1 ½ Jahre gewählt. Die Wahlen finden kurz nach den Sommerferien und zu Beginn des zweiten Halbjahres statt.

(5) Jede*r sich um das Amt des*der Schülersprechers*in bewerbende Kandidat*in ist verpflichtet sich der Schüलगemeinschaft und deren Vertreter*innen vorzustellen.

(6) Bei vorzeitiger Beendigung des Schulsprecher Amtes ist innerhalb von 8 Schulwochen eine Neuwahl zu veranlassen.

(7) Die Abwahl eines/r Schulsprechers*in durch einen begründeten Antrag vor Beendigung der eigentlichen Amtszeit ist nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gestattet und findet nach dem Prinzip des konstruktiven Misstrauensvotums statt.

Vor der Abwahl des Vorstandsmitgliedes muss ein*eine Nachfolger*in in einer Neuwahl gewählt worden sein.

(8) Bei Neuwahlen nach Rücktritt oder vorgezogener Beendigung der Amtszeit eines/r Schulsprechers*in wird der/die Nachfolger*in nur bis zu dem Ende der eigentlichen Amtszeit gewählt.

(9) Dem Vorstand obliegt bei Auslegungsfragen dieser Geschäftsordnung die endgültige Entscheidungskompetenz.

§ 4 Anträge und Abstimmungen

(1) Anträge können von jedem Mitglied der Schulgemeinschaft gestellt werden.

(2) Vor der Abstimmung muss der abzustimmende Antrag schriftlich verfasst und im Wortlaut verlesen werden.

(3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Kann die Sitzungsleitung kein eindeutiges Votum feststellen, müssen die Stimmen ausgezählt werden.

(4) Auf Verlangen eines Mitgliedes sind Abstimmungen geheim durchzuführen. Vor einer Abstimmung muss jedes Mitglied darauf hingewiesen werden, dass es auch eine geheime Abstimmung fordern kann.

(5) Anträge werden mit einer einfachen Mehrheit angenommen.

(6) Geschäftsordnungsanträge werden mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen.

(7) Sollte eine Abstimmung aufgrund von nicht vorhandener Beschlussfähigkeit zurückzustellen sein, sind bei der folgenden Sitzung nur 3 stimmberechtigte Mitglieder zur Abstimmung nötig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

(8) An Stelle eines schriftlichen Antrages können Diskussions- beziehungsweise Tagesordnungspunkte für die kommende Gesamt SV-Versammlung gestellt werden.

(9) Diskussions- beziehungsweise Tagesordnungspunkte können bis unmittelbar vor der Sitzung gestellt werden und, sofern es die bestehende Tagesordnung zulässt, noch übernommen werden.

§ 5 Wahlordnung

(1) Personal-Wahlen werden geheim durchgeführt.

§ 5.1 Wahl der Klassensprecher*innen

(1) Alle Schüler*innen der Klasse sind stimmberechtigt.

(2) Die Verantwortung der Wahl der Klassensprecher*innen übernehmen die jeweiligen Klassen selbst.

(3) Klassensprecher*innen werden mit einfacher Mehrheit für ein Schuljahr gewählt.

(4) Es ist der Entscheidung des Klassenverbandes selbst überlassen, bei nah beieinander liegenden Stimmenzahlen eine Stichwahl durchzuführen.

(5) Bei begründetem Antrag oder Rücktritt kann es zu Neuwahlen kommen, diese müssen innerhalb von maximal 4 Schulwochen stattfinden.

(6) Das Wahlkomitee wird durch den/die Klassenlehrer*in gebildet.

§5.2 Wahl der Jahrgangssprecher*innen der Oberstufe

(1) Alle Schüler*innen des Oberstufen Jahrgangs sind stimmberechtigt.

(2) Jahrgangssprecher*innen werden auf ein Schuljahr gewählt.

(3) Die Verantwortung der Wahl übernimmt der Oberstufen Jahrgang selbst.

(3) Das Wahlkomitee bildet der Oberstufenkoordinator.

§ 5.3 Wahl der Schülersprecher*innen

(1) Schülersprecher*innen werden zu 50% direkt aus der Schulgemeinschaft (jede*r Schüler*in ist hierbei stimmberechtigt) und zu 50% von der GesamtSV KTS (jedes Mitglied der Gesamt SV KTS hat eine Stimme) gewählt.

(2) Die Wahl innerhalb der einzelnen Klassen findet vor der Wahl der Gesamt SV KTS statt. Die Wahlzettel werden in einem verschlossenen Umschlag von den Klassensprecher*innen an die Schülersprecher*innen weitergegeben. Die Stimmen werden von der SV ausgezählt.

(3) Das Wahlkomitee innerhalb den Klassen und Oberstufen Jahrgängen bilden dabei die Klassensprecher*innen, die Klassenlehrer*innen und die Jahrgangssprecher*innen.

(4) Die Wahl innerhalb der Gesamt SV KTS, erfolgt nach einer Personaldebatte über die Kandidaten*innen.

(5) Findet sich kein*e Kandidat*in welcher das Amt des/der Schulsprechers*in übernimmt, kann ein Antrag auf eine Verlängerung der Amtszeit des/der amtierenden Schulsprechers*in gestellt werden. Der Antrag muss mit einfacher Mehrheit unter den Mitgliedern der Gesamt SV angenommen werden. Bei der kommenden Wahl werden dann zwei Plätze neu besetzt.

(6) Bei einem Rücktritt nach begründetem Antrag muss innerhalb von 8 Schulwochen eine Neuwahl veranlasst werden, die verbliebenen Schulsprecher

§ 5.4 Wahl der Vertrauens-/SV - Lehrer

(1) Die Schülervertretung kann nach der SgrO § 37 bis zu zwei Vertrauenslehrer wählen. Sie kann außerdem einen SV-Lehrer wählen.

(2) Der SV-Lehrer steht der Schülervertretung als beratendes Mitglied zur Verfügung.

(3) Nach Ermessen der Gesamt SV KTS kann die Wahl eines*r Vertrauenslehrers*in oder SV- Begleitungs-Lehrers*in innerhalb der Schulgemeinschaft durchgeführt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(4) Vertrauenslehrer*innen und SV-Begleitungs-Lehrer*innen werden mit einer einfachen Mehrheit gewählt.

(5) Bei Ausscheiden des gewählten Vertrauenslehrers aus dem Schuldienst an der Theresianschule oder Rücktritt kommt es zu Neuwahlen, diese müssen innerhalb von 4 Schulwochen stattfinden.

§5.5 Wahl eines/r Kassenwart*in

(1) Zu Anfang des Jahres wird innerhalb der Gesamt SV KTS ein*e Kassenwart*in auf ein Schuljahr gewählt.

(2) Der*die Kassenwart*in wird mit einer einfachen Mehrheit gewählt.

(3) Der*die Kassenwart*in der Gesamt SV der KTS kümmert sich darum, dass für alle Projekte der finanzielle Rahmen gesichert ist und führt ein Kassenbuch, um eine genaue Kassenprüfung durch den Förderverein am Ende des Schuljahres zu gewährleisten.

§5.6. Wahl eines BSA Vertreters

(1) Zu Anfang des Schuljahres wird innerhalb der Gesamt SV KTS ein/e Vertreter*in auf ein Schuljahr in den BSA Pankow gewählt.

(2) Der/Die BSA Vertreter*in wird mit einer einfachen Mehrheit gewählt.

§ 6 Kosten

(1) Der Schülervvertretung ist es gestattet, Kuchenbasare u. ä. Maßnahmen zur Deckung der im Rahmen der Interessenvertretung anfallenden Kosten durchzuführen. Diese Maßnahmen sind eng mit der Schulleitung abzustimmen.

(2) Der Schülervvertretung KTS steht ein schuljährlicher Etat von 500,- € durch den Förderverein („Freunde der Katholischen Theresienschule in Berlin Weißensee e.V“). zur Verfügung, welcher ausschließlich im Rahmen der Schülervvertretungsarbeit zur Zielverwirklichung genutzt werden kann.

Der*die Kassenwart*in verwaltet diese Finanzen.

(3) Für Ausgaben können Aufwendungen erstattet werden. Aufwendungen müssen vorher bei der Schulleitung begründet angemeldet werden und werden nur nach Vorlage der Rechnung vom Sekretariat der Schule zurückerstattet.

§ 7 Protokolle

(1) Zu jeder Sitzung ergeht ein Protokoll, welches von einem Protokollanten zu führen ist.

(2) Das Protokoll wird den Klassen und Jahrgangssprechern*innen spätestens zwei Schulwochen nach der Sitzung über einen digitalen Verteiler zugeschickt, den Klassen, die nicht im digitalen Verteiler sind wird das Protokoll ins Klassenfach im Sekretariat gelegt.

§ 8 Sitzungsleitung, Sitzungsverlauf und SV Veranstaltungen

(1) Die Sitzungsleitung der Gesamt SV-Versammlungen/Sitzungen übernehmen die Schulsprecher*innen. Sie sind verpflichtet sich angemessen auf die Sitzungen vorzubereiten.

(2) An SV Sitzungen und SV Veranstaltungen teilnehmende Schüler*innen werden vom Unterricht außer in begründeten Ausnahmefällen befreit.

Mit einer Anwesenheitsliste wird die Entschuldigung der Klassensprecher*innen, beratenden Mitglieder und anderen Teilnehmer*innen gegenüber dem/der Klassenlehrer*in gewährleistet.

Die Schulsprecher*innen tragen die Verantwortung, die Klassenlehrer von dem Fehlen beratender Mitglieder und anderen Teilnehmern*innen zu informieren.

§ 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) Die SV-Versammlung findet nach SgrO § 36 einmal monatlich statt. Die Einladung muss bis mindestens drei Schultage vorher von den Schulsprecher*innen an den Vertretungsplänen ausgehängt werden. Der organisatorische Rahmen erfolgt in enger Absprache mit der Schulleitung.

(2) Die SV-Fahrt einmal im Jahr in Absprache mit der Schulleitung. Ein zusätzlicher SV-Tag kann durchgeführt werden. Die Begleitung durch Lehrer*innen der Schule ist zu gewährleisten.

(3) Die Beschlussfähigkeit der Gesamt SV KTS liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Vertraulichkeit und Schweigepflicht (nach §120 Abs. 2-3 SchulG)

(1) Die Mitglieder der Gesamt SV KTS sind zur Verschwiegenheit verpflichtet in:

- (a) allen Personalangelegenheiten und Personaldebatten
- (b) allen Angelegenheiten, für die das Gremium die Vertraulichkeit der Beratung beschlossen hat.

(2) Die Mitglieder sind vor Personaldebatten o.ä. über ihre Verschwiegenheitspflicht aufzuklären.

(3) Ein Mitglied, das seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt hat, kann durch einen mit einfacher Mehrheit der übrigen anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss aus dem Gremium ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Ersatzwahl eines neuen Mitglieds zulässig.

§ 11 Gültigkeit der Geschäftsordnung

(1) Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur vorgenommen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Gesamtschülervertretung der KTS, der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz am 07.11.2018 in Kraft.

Abkürzungen:

- SgrO : Schulgremienordnung (des Erzbistums Berlin)
- Gesamt SV KTS : Gesamtschülervertretung der katholischen Theresienschule
- SV : Schülervertretung, der Zusammenschluss der drei Schulsprecher*innen
- Jahrgangssprecher : Jahrgangssprecher*innen der Oberstufe